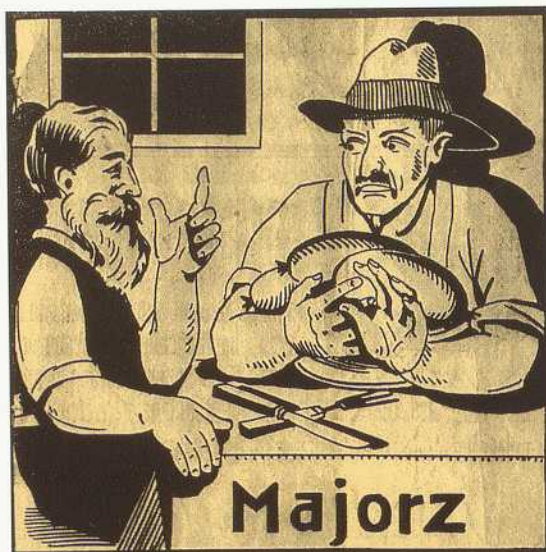


Die Wahlsysteme

Die Mehrheitswahl (Majorz)

Das Ergebnis der Wahl von 1932 nach dem neuen Mehrheitswahlsystem verzerrte die parteipolitischen Verhältnisse im Landtag: Obwohl die Volkspartei ca. 40 % der Stimmen erreicht hatte, konnte sie nur zwei Abgeordnete in den Landtag entsenden.



Bei der *Mehrheitswahl* (Majorz) ist der Kandidat in einem Wahlkreis gewählt, der die meisten Stimmen erhält; er vertritt seine Wähler, während die Stimmen für die anderen Kandidaten unberücksichtigt bleiben. An die Stelle von Einzelkandidaten können auch zu Listen zusammengefasste Wählergruppen (Parteien) treten.

Man unterscheidet die absolute und die relative Mehrheitswahl. Bei der ersten muss der gewählte Kandidat mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhalten; erreicht keiner der Kandidaten dieses Ziel, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten der höchsten Stimmenzahl statt, oder es entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stim-

menmehrheit. Bei der relativen Mehrheitswahl ist der Kandidat mit den meisten Stimmen für das Amt bestimmt.

Beide Formen der Mehrheitswahl können sowohl bei Persönlichkeitswahlen als auch bei Listenwahlen angewendet werden. Damit Wahlen nach diesem Verfahren gerecht ablaufen, müssen Wahlkreise (Wahlbezirke) mit annähernd gleich vielen Stimmberechtigten geschaffen werden; Erfolgsaussicht haben nur Parteien, die ungefähr gleich stark sind, da kleinere Parteien bei diesem Wahlsystem gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Durch dieses Wahlsystem entstehen meist eindeutige Parlamentsmehrheiten, aber die Stimmen vieler Wähler sind im Parlament nicht vertreten.

Nach dem Majorzwahlsystem wurden bis 1938 der Landtag und bis 1974 die Gemeinderäte gewählt. Heute noch werden die Vorsteher der Gemeinden, die Vermittler und deren Stellvertreter nach diesem Wahlmodus bestellt.

Ein klassisches Beispiel für das Mehrheitswahlrecht ist Grossbritannien; dort wird das Unterhaus nach diesem System gewählt.